



Gemeinde Jandelsbrunn

Landkreis Freyung-Grafenau

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates GR/01/2020

Sitzungsdatum:	Dienstag, 04.02.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	20:45 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal, Rathaus

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Freund, Roland

Mitglieder des Gemeinderates

Autengruber, Anton
Bachsleitner, Marieluise
Bauer, Georg
Bauer, Martin
Eckerl, Richard
Kieninger, Florian
Kinninger, Markus
Müller, Reinhard
Müller, Walter
Obergroßberger, Franz
Schmöllner, Andreas
Schmöllner, Josef
Simon, Herbert
Sommer, Josef
Spannbauer, Gabriele
Tanzer, Klaus

Schriftführer/in

Pöschl, Max

Abwesende und entschuldigte Personen:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Bauleitplanung
 - 1.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 29 und Aufstellung eines Bebauungsplanes WA Wollaberg Süd Ägidiusstraße II; Verfahrenswechsel und Behandlung der Einwendungen und Hinweise nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; **SG 13/010/2020**
 - 1.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 30 und Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet Hintereben Nord-Ost Schulstraße; Billigung des Planentwurfs; Aufstellungsbeschluss **SG 13/003/2020**
 - 1.3 Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Aßbergerweid West nach § 35 Abs. 6 BauGB; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss **SG 13/004/2020**
- 2 Bauanträge
 - 2.1 Bauantrag; Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit angeschlossenem Labor-/Praxisgebäude auf Fl. Nr. 445+441 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/002/2020**
 - 2.2 Bauantrag; Errichtung einer Hackschnitzeltrocknung auf Fl. Nr. 474/6 Gemarkung Hintereben **SG 13/005/2020**
 - 2.3 Bauantrag; Anbau an Werkstattträume auf Fl. Nr. 474/3 Gemarkung Hintereben **SG 13/006/2020**
 - 2.4 Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 69 Gemarkung Hintereben **SG 13/007/2020**
 - 2.5 Bauvoranfrage; Bau einer Solaranlage (PV-Freiflächenanlage) auf Fl. Nr. 646 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/008/2020**
 - 2.6 Bauvoranfrage; Abriss eines Bestandsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und zwei Garagen auf Fl. Nr. 1182 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/009/2020**
 - 2.7 Bauantrag; Ersatzbau eines Wohnhauses auf Flurnummer 710 Gmkg. Jandelsbrunn **SG 13/011/2020**
 - 2.8 Bauvoranfrage; Errichtung einer Lagerhalle auf Fl. Nr. 167/3 Gemarkung Jandelsbrunn **SG 13/012/2020**
- 3 Jahresrechnung 2018

3.1	Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2018; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung	SG 20/002/2020
3.2	Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2018; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben	SG 20/003/2020
3.3	Feststellung der Jahresrechnung 2018 nach örtl. Prüfung	SG 20/004/2020
3.4	Entlastung zur Jahresrechnung 2018 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F.	SG 20/005/2020
4	Versenden des nächsten Künischen Boten über Postwurfsendung; Beigabe von Wahlwerbung	SG 10/003/2020
5	Erfrischungsgeld für Wahlhelfer	SG 32/002/2020
6	Verschiedenes	

1. Bürgermeister Roland Freund eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Mit der in der Einladung vorgegebenen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Bauleitplanung

TOP 1.1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 29 und Aufstellung eines Bebauungsplanes WA Wollaberg Süd Ägidiusstraße II; Verfahrenswechsel und Behandlung der Einwendungen und Hinweise nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange;

Sachverhalt:

- A) Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 29 mit integriertem Landschaftsplan**
- B) Aufstellen eines Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan für das allgemeine Wohngebiet (WA) Wollaberg Süd Ägidiusstraße II im Parallelverfahren (§8 Abs. 1 Satz 3 BauBG)**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.11.2019 TOP 3 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wollaberg Süd Ägidiusstraße II beschlossen.

Nach vorheriger Rücksprache mit der unteren Bauaufsichtsbehörde sollte die Aufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB erfolgen, worauf die öffentliche Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauBG sowie die Anhörung der Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauBG durchgeführt wurde.

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 fand in der Zeit vom 28.11.2019 bis 10.01.2020 statt.

Von der Öffentlichkeit sind keine Einwendungen geltend gemacht worden.

Die Anhörung der Träger der öffentlichen Belange fand in der Zeit vom 25.11.2019 bis 10.01.2020 statt.

Träger öffentlicher Belange äußerten sich wie folgt:

Eingegangene Stellungnahmen

- | | |
|--|------------|
| 1. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 40 | 09.01.2020 |
| 2. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 41 | 09.01.2020 |
| 3. Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz | 09.01.2020 |
| 4. Landratsamt Freyung-Grafenau, Untere Naturschutzbehörde | 09.01.2020 |
| 5. Regierung von Niederbayern | 10.01.2020 |
| 6. Kreisbrandrat | 27.11.2019 |
| 7. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung | 26.11.2019 |

8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten	02.12.2019
9. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft	06.12.2019
10. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	26.11.2019
11. Bayerischer Bauernverband	02.01.2020
12. ZAW Donau-Wald	11.12.2019
13. IHK für Niederbayern	02.01.2020
14. Bayernwerk	02.12.2019
15. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern	10.01.2020
16. Regionaler Planungsverband Donau-Wald	13.01.2020

1. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 40

Herr Wilhelm

Schreiben vom 09.01.2020

Zum Flächennutzungsplan:

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird festgestellt, dass die Verfahrensvermerke auf das Verfahren nach § 13 BauGB abzustellen (= kein vereinfachtes Verfahren sondern Regelverfahren) und entsprechend redaktionell zu ändern sind. Auch im Anschreiben zur Fachstellenbeteiligung ist anzumerken, dass ein Vorverfahren (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1) durchgeführt worden sei.

Abwägung:

Die Verfahrensvermerke werden auf das Regelverfahren umgestellt. Im Anschreiben zur Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird dargestellt, dass im Zeitraum vom 25.11.2019 bis 10.01.2020 zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. Aufstellung des Bebauungsplanes bereits eine Anhörung der Fachstellen erfolgt ist.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

Zum Bebauungsplan:

Von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird festgestellt, dass die Änderung des B-Plans „Wollaberg-Süd“ nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauBG durchgeführt werden kann. Insbesondere durch die deutliche Erweiterung des Plangebiets wird ein Grundzug der Planung berührt. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Kreisbaumeisterin verwiesen.

Abwägung:

Das Aufstellungsverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

Bei der Definition des Vollgeschosses wurde auf Art. 2 Abs. 5 BayBO verwiesen. Diese Legaldefinition existiert jedoch nicht mehr. Es wird empfohlen, die Definition des Vollgeschosses mit dem nicht mehr gültigen Gesetzestext vorzunehmen. Oder bei einem Verweis das Datum der Fassung anzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass über eine Präambel verdeutlicht werden könnte, in welcher Fassung die rechtlichen Grundlagen für den Erlass des B-Planes angewandt werden

Abwägung:

Bei den textlichen Festsetzungen (III) unter Ziffer 1.2 wird das Vollgeschoss folgendermaßen definiert: Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

2. Landratsamt Freyung-Grafenau, Sachgebiet 41

Frau Altenkamp

Schreiben vom 09.01.2020

Zum Flächennutzungsplan:

„...aus stadt- und regionalplanerischer Sicht wird zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 29 wie folgt Stellung genommen:

Den Ausführungen zum Anlass der Aufstellung kann gefolgt werden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird grundsätzlich ein qualifiziertes Verfahren benötigt.

Aus städtebaulicher Sicht stehen darüber hinaus keine weiteren Belange entgegen...“

Abwägung:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im qualifizierten Verfahren durchgeführt.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

Zum Bebauungsplan:

„...aus stadt- und regionalplanerischer Sicht wird zur Änderung des Bebauungsplans „Wollaberg-Süd“ mit Deckblatt 5 wie folgt Stellung genommen:

Den Ausführungen zum Anlass der Aufstellung kann gefolgt werden.

Um den gemeindlichen Gestaltungswillen ablesbar zu machen, sollten dringend die minimalen und maximalen Parzellengrößen sowie die maximalen Baukörpergrößen festgesetzt werden. Derzeit wäre es möglich, eine einzige riesige Parzelle rauszumessen und in den beiden Baufenstern je ein einziges entsprechend großes Gebäude mit unterschiedlichsten Dachformen und Firstrichtungen zu errichten. Hier ist dringender Verfeinerungs-Bedarf gegeben.

Die korrigierte bzw. überarbeitete Fassung ist dann nochmals zur Stellungnahme vorzulegen.

Darüber hinaus stehen keine weiteren Belange entgegen...“

Abwägung:

Dieser Bebauungsplan ist auf die Schaffung von 9 Bauparzellen ausgelegt. Unter Abzug der öffentlichen Verkehrsflächen sowie der nicht bebaubaren Flächen ergibt sich eine durchschnittliche Parzellengröße von ca. 790 qm. Die Bebauung ist gemäß der textlichen Festsetzungen (III) Punkt 1.3 auf eine offene Bauweise beschränkt, somit sind nur Einzelhäuser zulässig.

Durch die Festsetzung der Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl ist das Maß der Bebauung auf eine definierte Größe beschränkt.

Dachformen und Firstrichtungen wurden bewusst nicht festgesetzt da die Erfahrungen aus der Vergangenheit dies insoweit nicht rechtfertigen, als für durchschnittlich jedes zweite Bauvorhaben die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich wäre. Somit ist es Wunsch der Gemeinde den Bauwerbern größtmögliche Freiheit in der Gestaltung einzuräumen.

Abstimmung:

Ja: **Nein:**

3. Landratsamt Freyung-Grafenau, Technischer Umweltschutz Herr Krodinger Schreiben vom 09.01.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

„...vom Anlagenbetrieb des Tierheims können relevante Lärmemissionen ausgehen insbesondere mit verhaltensbezogenen Tierlauten, die an den geplanten Wohnnutzungen, verbunden mit dem Heranführen schutzbedürftiger Immissionsorte weitgehende Lärmschutzmaßnahmen zum Tierheimbetrieb erfordern können. Aufgrund der geringen Entfernung und mit Lage in freier Sichtverbindung (ohne geländetopographische Abschirmung gegenüber bauseitigen Tier bzw. /Hundezwingeranlagen und den Errichtungen zur Tierhaltung sind nach überschlägigen Lärmberechnungen um ca. 1 dB(A) höhere Lärmwerte gegenüber der bereits bestehenden bzw. zulässigen Wohnbebauung zu erwarten. Betriebliche Einschränkungen durch erhöhte Lärmschutzanforderungen (als Konfliktbebauung gegenüber der Tierhaltung) können zumindest durch die drei nächstgelegenen Bauparzellen 1 bis 3 nicht ausgeschlossen werden. Sofern die drei Bauparzellen nicht gestrichen oder durch eine Verschiebung um mind. 15 bis 20 m nach Osten abgerückt platziert werden sollen/können (z. B. durch Festsetzungen von Bebauung freizuhaltender Flächen mit immissionsabschirmender Funktion) werden zur Abklärung konfliktträchtiger Belange und zur Prüfung auf evtl. notwendige Schutzmaßnahmen zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung immissionsschutzfachliche Untersuchungen durch Sachverständige Stellen angegeben. Zur Vermeidung einer Konfliktbebauung wird auch darauf hingewiesen, dass durch eine nach Osten abgerückte Bauparzellenverschiebung bezüglich einer nördlichen Pferdehaltung (Stallung mit Paddock und Koppel/-weidebetrieb) gleichzeitig eine mögliche Abhilfe geschaffen werden kann, um die benachbarte Pferdenutzung (Jürgen Schrank sowie Elisabeth Schrank-Pöschl) in der bisherigen Betriebsweise nicht zu gefährden; dazu wird auf die Verwaltungsstreitsache Daniela und Dominik Grips wegen BauG Pferdehaltung Schrank über Geruch und Lärm durch Pferdehaltungsbetrieb verwiesen, wonach die zur Koppel angegliederte Auslauflächen und Weidebereiche (mit Ganzjahreskoppel und einer zum Wohngebietgeltungsbereich mit mind. 25 m dazwischen-gelegten Weidefläche) abgesprochen wurde.

Nachdem andere bzw. weitere Angaben zur Landwirtschaft nicht bekannt sind und auch nicht angegeben wurden, kann keine spezifische Bewertung (auch was die Geruchsgesamtbelastung betrifft) angegeben werden. Da Angaben zu landwirtschaftlichen Betriebe und Anlagen und zu deren Weiterentwicklung oder z. B. zu Weide-/Koppelbetrieb, etc.) und auch keine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes (unter Angabe landwirtschaftlicher Daten sowie auf Weiterentwicklungsmöglichkeiten) vorliegen, können aus immissionsschutzfachlicher Sicht zunächst keine Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen, zur Beschränkung von Emissionen oder zu notwendigen Mindestabständen zur Vermeidung von Einschränkungen (z. B. von Bebauung freizuhaltende Grünflächen/als sog. Puffernutzung, etc.) angegeben werden. Allgemein wird darauf hingewiesen, dass der Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Anlagen zu vorgesehenen Baugebietsflächen in bzw. zu einem Wohngebiet bis ca. 120 m betragen kann und dass Erweiterungsabsichten (zur vorrangigen Entwicklung im angrenzenden Dorfrandgebiet und im Außenbereich) eine wichtige Rolle bzgl. Relevanter oder zusätzlicher nachteiliger Anforderungen gegenüber Betrieben der landwirtschaftlichen Nutzung spielen können.

Zur Vermeidung einer Konfliktbebauung zwischen Landwirtschaft und schutzbedürftigem Wohnen in einem Wohngebiet, sollte sich betriebsfremdes Wohnen möglichst nicht im Einwirkungsbereich unter 120 m zu landwirtschaftlichen Nutzungen befinden und umgekehrt wobei im Außenbereich privilegiert errich-

teten landwirtschaftlichen Betrieben und Anlagen gegenüber neu geplanter an sie heranrückender Wohnbebauung generell eine erhöhte Schutzbedürftigkeit eingeräumt werden sollte.

Weil gegenüber dem Tierheim weitere und zusätzlich maßgebliche Immissionsorte an emissionsrelevante Anlagenbereiche in Lage vorherrschender Hauptwindrichtung (bei Westwindwetter) herangeführt werden und eine Konfliktbebauung nicht ausgeschlossen werden kann, werden zur Abklärung auf problematische Konfliktbereiche zwischen Immissionsort und geruchsträchtiger Emissionsquellen immissionschutzfachliche Untersuchungen durch Gutachten unter Abklärung der Geruchsverhältnisse und Ermittlung möglicher Abhilfemaßnahmen mit Beteiligung des Landwirtschaftsamtes vorgeschlagen.

Sofern eine Zurücknahme des Heranführens schutzbedürftiger Wohnnutzung durch bzw. anhand Baulinien bzw. Baugrenzen im westlichen Planungsbereich nicht vorgenommen werden soll, werden immissionsfachliche Gutachten und Untersuchungen über geeignete Fachgutachter zur Ermittlung der Verhältnisse und zum Schutz der Nachbarschaft notwendiger Maßnahmen und Vorkehrungen empfohlen, um eine mögliche Konfliktbebauung auszuschließen...“

Abwägung:

Für die Betrachtung der Belange des technischen Umweltschutzes wird ein immissionsfachliches Gutachten in Auftrag gegeben.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

4. Regierung von Niederbayern

Frau Bukowski

Schreiben vom 10.01.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

„...die Gemeinde Jandelsbrunn plant die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 29 und die Änderung des Bebauungsplanes „WA Wollaberg-Süd Ägidiusstraße“ mit Deckblatt 5. Dadurch sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Umfang von neun Bauparzellen geschaffen werden. Hierzu nimmt die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung.

Ziele (Z) der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen, sowie Grundsätze (G) der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (vgl. LEP 3.1 G).

Des Weiteren sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen vom landesplanerischen Innenentwicklungsziel sind zulässig, wenn die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (vgl. LEP 3.2 Z).

Bewertung:

Gemäß LEP-Grundsatz 3.1 ist im Sinne des Flächensparens eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen in der Gemeinde orientiert. Dazu bedarf es bei allen Planungsentscheidungen einer Auseinandersetzung, ob für das geplante Vorhaben ein hinreichender Bedarf besteht, der in Abwägung mit anderen Belangen eine Flächenneuinanspruchnahme rechtfertigt. Dabei kann beispielsweise die Bevölkerungsentwicklung in den letzten Jahren oder die zukünftige prognostizierte Bevölkerungsentwicklung herangezogen werden, um einen entsprechenden Bedarf zu begründen. Eine qualifizierte Auseinandersetzung bzw. die Erbringung eines

Bedarfsnachweises ist in den vorgelegten Unterlagen nicht erfolgt. Da der geplante Umfang von neun zusätzlichen Bauparzellen gegenüber dem vorhandenen Bestand im Ortsteil Wollaberg deutlich untergeordnet ist, kann eine nachhaltige Siedlungsentwicklung gerade noch angenommen werden. Des Weiteren ist gemäß LEP-Ziel 3.2 die vorrangige Innenentwicklung für eine kompakte Siedlungsentwicklung wesentlich. Dazu müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden. Die Gemeinde setzt sich in den vorgelegten Unterlagen nicht mit den vorhandenen Potenzialen im Gemeindegebiet auseinander. Dem Rauminformationssystem ist zu entnehmen, dass insbesondere auf Ebene des Flächennutzungsplanes noch einige Potenzialflächen in der Gemeinde vorhanden sind. Weshalb diese nicht für das beabsichtigte Vorhaben von neun Bauparzellen genutzt werden, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Da zumindest in Wollaberg, das neben dem Hauptort einen der größeren Ortsteile darstellt, nur vereinzelte Innenentwicklungspotenziale vorhanden sind und das geplante Vorhaben mit einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vereinbar ist, kann die WA-Erweiterung gerade noch hingenommen werden. Der Gemeinde wird weiterhin dringend empfohlen, im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen, die mittel- bis langfristig nicht entwickelt werden können, wieder zurückzunehmen, um einen größeren Handlungsspielraum bei Neuausweisungen zu erlangen.

Sonstiger Hinweis:

In der Begründung zum geplanten Vorhaben wird angeführt, dass Bauflächen am Hauptort durch das geplante Vorhaben bereitgestellt werden sollen. Jedoch handelt es sich beim Ortsteil Wollaberg nicht um den Hauptort. Die Begründung ist entsprechend zu berichtigen...“

Abwägung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.10.2018 einen Selbstbindungsbeschluss gefasst der die Innenentwicklung vor Außenentwicklung zum Gegenstand hat. Die Gemeinde ergreift derzeit aktiv Maßnahmen, Leerstände im Innenbereich wieder zu beleben. Dennoch kann dadurch die Nachfrage nach Bauland nicht befriedigt werden.

Die derzeit im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung sind für die Gemeinde zurzeit nicht greifbar, da sie sich in Privateigentum befinden und die Eigentümer nicht zur Abgabe bereit sind. Diese Flächen im Flächennutzungsplan wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen auszuweisen, würde für die Eigentümer einen immensen Wertverlust bedeuten, weshalb hier mit empfindlichem Widerstand zu rechnen wäre.

In der Begründung zum geplanten Vorhaben werden die Worte „am Hauptort“ ersatzlos gestrichen.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

5. Kreisbrandrat
Herr Süß
Schreiben vom 27.11.2019

Zum Flächennutzungsplan:

„ keine Einwendungen “

Zum Bebauungsplan:

„...für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten...“

Abwägung:

Die Bestimmungen der BayBO für den baulichen Brandschutz werden weiterhin beachtet. Die Anmerkung wird zusätzlich als Hinweis in die textlichen Festsetzungen unter Punkt IV „Hinweise und Empfehlungen“ mit aufgenommen.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

„...alle baulichen Anlagen müssen über befestigte öffentliche Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf den Grundstücken einschließlich ihrer Zufahrten müssen den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr und der DIN 14090 entsprechen...“

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als solcher in die textlichen Festsetzungen unter Punkt IV „Hinweise und Empfehlungen“ mit aufgenommen.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

„...die Löschwasserversorgung ist mit Überflurhydranten nach DIN 3222 so auszulegen, dass ein Förderstrom von mindestens 800l/min über 2 Stunden bei einem Fließdruck nicht unter 2,5 bar vorliegt. Der Abstand der Hydranten untereinander darf nicht größer als 150 m sein...“

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als solcher in die textlichen Festsetzungen unter Punkt IV „Hinweise und Empfehlungen“ mit aufgenommen.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Herr Primbs (Bereich Landwirtschaft)

Schreiben vom 06.12.2019

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

„ aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht besteht seitens des AELF Regen zur Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 29 und zum Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet (WA) Wollaberg Süd“ keine grundsätzlichen Einwendungen.

Es erfolgen jedoch Hinweise/Empfehlungen:

Die von benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben und genutzten Flächen gegebenenfalls ausgehenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub), sind nach dem Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme von den Bewohnern bzw. Bauwilligen, zu dulden.

Bei Pflanzungen sind zu Nachbargrundstücken mindestens die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden...“

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als solcher in die textlichen Festsetzungen unter Punkt IV „Hinweise und Empfehlungen“ mit aufgenommen.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

7. Bayerischer Bauernverband
Frau Silbereisen
Schreiben vom 02.01.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

„...zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus Sicht der Landwirtschaft keine Einwände. Wir bitten um Aufnahme folgender Formulierungen in die textliche Festsetzung:
In unmittelbarer Umgebung muss mit von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen, wie z. B. Geruch, Lärm usw., auch am Wochenende, Feiertagen und zu Nachtzeiten gerechnet werden und sind aufgrund des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen muss uneingeschränkt möglich sein. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Flächen ist für Gehölz, die eine Höhe von 2 m und mehr erreichen, ein Pflanzabstand von 4 m einzuhalten. Auf eine Bepflanzung mit Hochstammbäumen sollte im Grenzbereich zu landwirtschaftlichen Flächen verzichtet werden.
Ein solcher Pflanzabstand gilt auch für Ausgleichsflächen innerhalb wie auch außerhalb des Plangebiets...“

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als solcher in die textlichen Festsetzungen unter Punkt IV „Hinweise und Empfehlungen“ mit aufgenommen.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

8. ZAW Donau-Wald
Frau Reiss
Schreiben vom 11.12.2019

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

„...als Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung teilen wir Ihnen mit, dass gegen das von Ihnen aufgeführte o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Einwände bestehen.
Die Abfallentsorgung kann über die geplante Erschließungsstraße mit Wendepalette erfolgen. Erfahrungsgemäß werden Wendeflächen von den Anwohnern gerne als private Abstellflächen genutzt. Wir bitten, die Bauherren darauf hinzuweisen, dass die Wendefläche an den Leerungstagen komplett freigehalten werden muss – auch während der Bauphase. Ansonsten müssten die Abfallbehälter an der Wendemöglichkeit bei Hausnr. 15 bereitgestellt werden.
Die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des ZAW Donau-Wald bleiben hiervon unberührt und sind ebenfalls zu beachten. Die Ausweisung und optimale Gestaltung von ausreichenden Stellplätzen für Abfallbehälter des praktizierten 3-Tonnen-Holsystems (Restmüll, Papier, Bioabfälle) ist vorzusehen...“

Abwägung:

Bei der Anlage der Erschließungsstraße ist ein Wendehammer mit erforderlichem Durchmesser geplant. Stellplätze für Abfallbehälter bei den einzelnen Bauparzellen werden berücksichtigt.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

9. Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern Herr Thurmaier Schreiben vom 10.01.2020

Zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan:

„ grundsätzlich wird begrüßt, dass durch die vorgesehene Planung für die örtliche Bevölkerung Bauland geschaffen werden und der Abwanderung junger Menschen entgegengewirkt werden soll. Allerdings handelt es sich bei der o. g. Bauleitplanung um eine Außenentwicklung. Ein Nachweis über eine Untersuchung der verfügbaren Innenentwicklungspotentiale fehlt. Über einen solchen Nachweis könnte auch begründet werden, dass mögliche freie Flächen innerorts tatsächlich oder rechtlich nicht für eine Bebauung verfügbar sind. Offensichtlich sind mehrere unbebaute Flächen ortskernnah vorhanden, wie z.B. zwischen Falkensteiner Straße und Florianstraße sowie an der Waldkirchener Straße bei der Einmündung der Firmianstraße.

Ob das Ortsbild tatsächlich nicht beeinträchtigt wird, wie auf Seite 4 der Begründung angegeben, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist offensichtlich durchaus möglich, da eine Bepflanzung nur am westlichen und nördlichen Rand des Gebiets vorgesehen ist. Warum dadurch eine klare Ortsgrenze nach Süden entstehen soll, entzieht sich unserer Kenntnis.

Die Festsetzungen sind nur sehr oberflächlich, wodurch den Bauherren fast alle Gestaltungsmöglichkeiten offenstehen. Die Aspekte, die für eine geordnete Bebauung sinnvoll sind (Firstrichtung, Gebäudestellung, Form des Baukörpers), wurden nur als Vorschlag aufgenommen. Die Baugrenze ist zu großzügig bemessen. Dadurch ist mit einer ungeordneten Bebauung rechnen. Eine Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes ist nicht ausgeschlossen. Die als Kompensationsmaßnahme angeführte Randeingrünung mit Hecke und Obstbäumen wird befürwortet, um einen fließenden Übergang zur Landschaft zu schaffen. Sie ist aber wohl zu schmal (ca. 3m) geplant. Eine Anpflanzung der in der Satzung festgesetzten Bäume ist aufgrund der einzuhaltenden Grenzabstände für Baumpflanzungen (Hochstamm) nicht möglich.

Empfehlung:

Mittelfristig sollte eine Untersuchung der vorhandenen und der benötigten Innenentwicklungspotentiale erfolgen. Auf den in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung verfügbaren Vitalitätscheck und die Flächenmanagement-Datenbank des Landesamts für Umwelt, welche eine umfassende Bestandsaufnahme und –analyse baulicher und sonstiger Entwicklungen beinhaltet, wird an dieser Stelle dringend verwiesen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung könnten dann der Gemeinde als aussagekräftige Grundlage für die weitere Bauleitplanung dienen. Es wird dringend angeraten, innerörtliche Baulücken und Baubereiche zu schließen, um den Ortsgrundriss nicht weiter zu zerfleddern. Es wird zudem der Gemeinde empfohlen, im Bebauungsplan zumindest Gebäudestellung und Firstrichtung festzulegen...“

Abwägung:

Die getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan sind geeignet die Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Bei aller Einschränkung ist es Wille der Gemeinde den Bauherren eine gewisse Flexibilität in der Gestaltung ihrer Bauvorhaben einzuräumen.

Die Potentiale der Innenentwicklung sowie die Bevölkerungsentwicklung wurden im Zuge der Erstellung des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes mehrmals für die ganze Gemeinde begutachtet. Daraufhin ist die Bauleitplanung abgestellt die keinesfalls außer Verhältnis steht.

Abstimmung:

Ja:17 Nein: 0

10. Restliche Stellungnahmen

Es wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 29 sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes WA Wollaberg Süd Ägidiusstraße II im Regelverfahren durchzuführen.

Die bisherigen Verfahrensschritte sind dabei zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein immissionsschutzrechtliches Gutachten in Auftrag zu geben. Nach Vorlage dieses Gutachtens sind die weiteren Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB unter Berücksichtigung der vorstehenden Beschlüsse einzuleiten.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.2 Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jandelsbrunn durch Deckblatt 30 und Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes für das Gebiet Hintereben Nord-Ost Schulstraße; Billigung des Planentwurfs; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Anfragen verschiedener Bauwilliger an die Gemeinde generieren einen Bedarf an bebaubaren Flächen.

Die Gemeinde beabsichtigt daher, auf den Flurstücken 18 und 876 (Teilfläche), Gemarkung Hintereben, ein allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Dem Planungsbüro Pichlmeier, Schönberg, wurde der Auftrag zur planerischen Umsetzung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes erteilt.

Das Büro legt die in der Anlage beigefügten Entwürfe zur Bauleitplanung vor.

Diskussion:

Im Gemeinderat wird der Entwurf mit der Grünfläche in der Mitte des Baugebiets für ansprechend erachtet. Durch die Umwandlung eines ehemaligen Schulsportgeländes gelingt eine sinnvolle Weiterverwendung eines derzeit brach liegenden Geländes. Hierbei handelt es sich um eine harmonische Innenentwicklung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für den Bereich Hintereben Nord-Ost Schulstraße, Flurnummer 18 und Teilfläche 876 einen qualifizierten Bebauungsplan mit der Gebietsart „Allgemeines Wohngebiet, WA“ (§4 Bau NVO) mit integriertem Grünordnungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschluss) und gleichzeitig (Parallelverfahren) den bestehenden Flächennutzungsplan der Gemeinde durch Deckblatt 30 entsprechend zu ändern (Änderungsbeschluss). Die Planung soll im Sinne der Entwurfsvariante mit Spielplatz umgesetzt werden.

Der Planbereich ist umgrenzt im Norden, Osten und Süden von einer landwirtschaftlichen Fläche und im Westen von der bisherigen Bebauung der Ortschaft Hintereben.

Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss ist von der Verwaltung öffentlich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ebenso sind von der Verwaltung die vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die vorzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 1.3 Erlass einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Aßbergerweid West nach § 35 Abs. 6 BauGB; Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Für das Grundstück Flur-Nr. 675 Gemarkung Jandelsbrunn wurde bei der Verwaltung der Wunsch zur Bebauung vorgetragen.

In einem Planungsvorgespräch bei der unteren Bauaufsichtsbehörde wurde signalisiert, dass mit einer Baugenehmigung zu rechnen ist, sofern die Gemeinde eine Außenbereichssatzung für Aßbergerweid West erlässt.

In Absprache mit der Kreisbaumeisterin wurde der Satzungsbereich festgelegt.

Der in der Anlage dargestellte Satzungsentwurf wurde daraufhin ausgearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, für den Ortsteil Aßbergerweid West eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen (Aufstellungsbeschluss). Der Satzungsentwurf vom 24.01.2020 wird gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Als Form der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB festgelegt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Bauantrag; Neubau eines Mehrgenerationenhauses mit angeschlossenem Labor-/Praxisgebäude auf Fl. Nr. 445+441 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauwerber: Mellin Elisabeth Dr. und Walter Dr., Zur Gotteshülf 64, 50354 Hürth

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Schindelstatt, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

Es handelt sich nicht um die vollständige Beseitigung einer baulichen Anlage i.S.d. Art. 57 Abs. 5 BayBO, die somit Gegenstand des allgemeinen baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 408 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Kosten für notwendige Änderungen an den Grundstücksanschlussleitungen zur Anpassung an das Neubauvorhaben haben die Antragsteller zu tragen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch eine vorhandene Zisterne.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.2 Bauantrag; Errichtung einer Hackschnitzeltrocknung auf Fl. Nr. 474/6 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Josef Krieg, Binderhügel 14b, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 476 Gmkg. Hintereben.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandene Zisterne in einer Entfernung von ca. 200 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Un-

tergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeinde-/Kreis-/Staatsstraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Diskussion:

Im Gemeinderat erkennt man trotz der Lage des Bauvorhabens außerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung die Zweckmäßigkeit des Bauvorhabens an dieser Stelle an.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.3 Bauantrag; Anbau an Werkstatträume auf Fl. Nr. 474/3 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Krieg Josef, Binderhügel 14b, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Binderhügel.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Es hat räumlichen Bezug zur bestehenden Bebauung.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 476 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Trennsystem.

Über die Kanalisation ist nur Schmutzwasserableitung möglich.

Das überschüssige Niederschlagswasser ist unter den Voraussetzungen der Niederschlagswasser-Freistellungs-Verordnung (NWFreiV) erlaubnisfrei in ein Gewässer einzuleiten oder in den Untergrund zu versickern. Eine nachteilige Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken darf jedoch nicht zu besorgen sein. Eine Ableitung auf die Straße oder in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage wird nicht gestattet!

Keinesfalls darf Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder die Kleinkläranlage gelangen!

Der Abfluss des Oberflächenwassers von der Gemeindestraße darf nicht behindert werden. Eine evtl. notwendige Verrohrung oder Anpassung von vorhandenen Straßeneinläufen und sonstigen Entwässerungsanlagen ist auf Kosten des Bauwerbers durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.4 Bauvoranfrage; Errichtung eines Einfamilienhauses auf Fl. Nr. 69 Gemarkung Hintereben

Sachverhalt:

Bauherr: Obergroßberger Franz und Christine, Dorfstraße 3, 94118 Hintereben

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Hintereben, einem unbeplanten Gebiet. Es hält den Rahmen der vorhandenen Bebauung ein; das Ortsbild wird nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO).

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 926 Gmkg. Hintereben.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Kosten für notwendige Änderungen an den Grundstücksanschlussleitungen zur Anpassung an das Neubauvorhaben haben die Antragsteller zu tragen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 100 mm in einer Entfernung von ca. 100 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Sie erfolgt im Mischsystem.

Die Kosten für notwendige Änderungen an den Grundstücksanschlussleitungen zur Anpassung an das Neubauvorhaben haben die Antragsteller zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1

Gemeinderatsmitglied Franz Obergroßberger als Antragsteller von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 2.5 Bauvoranfrage; Bau einer Solaranlage (PV-Freiflächenanlage) auf Fl. Nr. 646 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Zoidl Walter, Neuweid 24, 94118 Jandelsbrunn

Der Antragsteller hat vor der Sitzung die Bauvoranfrage zurückgezogen.

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 533 Gmkg. Jandelsbrunn.

II. Wasser und Abwasser

Bedarf nach Trinkwasser ist nach der Art der vorgegebenen Nutzung nicht gegeben, ebenso fällt Schmutzwasser nicht an.

ohne Abstimmung

TOP 2.6 Bauvoranfrage; Abriss eines Bestandsgebäudes und Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und zwei Garagen auf Fl. Nr. 1182 Gemarkung Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Ruhmanseder Stephanie und Nicolas, Siedlerstraße 1b, 85774 Unterföhring

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als landwirtschaftliche Fläche.

Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 134 Gmkg. Jandelsbrunn.

Die Anlegung und ein eventuell notwendig werdender Ausbau der Zufahrt gehen voll zu Lasten des Bauwerbers.

Der Bauwerber sorgt für fachtechnische Herstellung und Anbindung der Zufahrt an die öffentliche Verkehrsanlage und trägt dafür die Kosten. Insbesondere sind die Anlagen zur Straßenoberflächenentwässerung ordnungsgemäß und funktionsgerecht herzustellen bzw. anzupassen, so dass der Abfluss nicht behindert wird. Oberflächenwasser darf nicht auf Straßengrund abgeleitet werden.

Soweit erforderlich sind geeignete Maßnahmen (z.B. Acodrainrinnen, Pflastermulden) einzubauen.

Eine eventuell notwendige Verrohrung bestehender Straßengräben und -ausläufen ist auf Kosten des Bauwerbers fachgerecht nach Anweisung des Straßenbaulastträgers vorzunehmen.

Die Herstellung einer Grundstückszufahrt stellt eine Sondernutzung dar gem. Art.19 i. V. m. Art 18 BayStrWG. Eine entsprechende Erlaubnis ist bei der Gemeinde vor Baubeginn zu beantragen.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

Die Kosten für notwendige Änderungen an den Grundstücksanschlussleitungen zur Anpassung an das Neubauvorhaben haben die Antragsteller zu tragen.

Der Feuerschutz ist gewährleistet durch vorhandenen Hydranten DN 80 mm in einer Entfernung von ca. 80 m.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Mischsystem.

Die Kosten für notwendige Änderungen an den Grundstücksanschlussleitungen zur Anpassung an das Neubauvorhaben haben die Antragsteller zu tragen.

Diskussion:

Durch den Abriss des Bestandsgebäudes würde eine auffallend negative bauliche Situation in Hinterwollaberg beseitigt. Dem neuen Vorhaben steht der Gemeinderat offen gegenüber. Gegebenenfalls wird Bereitschaft signalisiert, die Ergänzungssatzung in Hinterwollaberg zu erweitern.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.7 Bauantrag; Ersatzbau eines Wohnhauses auf Flurnummer 710 Gmkg. Jandelsbrunn

Sachverhalt:

Bauherr: Lang Christa, Anglberg 13, 94118 Jandelsbrunn

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan dargestellt als Baubestand. Das sonstige Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen.

Nach Auffassung des Gemeinderates ist es zulässig.

Es handelt sich hierbei um die Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes an gleicher Stelle.

Nachfolgende Voraussetzungen werden nach Einschätzung der Verwaltung eingehalten:

- Das vorhandene Gebäude wurde zulässigerweise errichtet,
- Das vorhandene Gebäude weist bauliche Mängel auf
- Das bisherige Gebäude wurde von den Eigentümern selbst genutzt
- Nach unserem Kenntnisstand wird das neue Gebäude vom Eigentümer und seiner Familie genutzt.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 709 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist vorgesehen durch eigenen Brunnen.

Das Wasserbezugs- und Leitungsführungsrecht ist dinglich zu sichern, soweit diese Rechte fremde Grundstücke berühren.

Gegenüber der Genehmigungsbehörde sind mittels gutachtlicher Stellungnahme des Staatl. Gesundheitsamtes ausreichende Schüttung und Geeignetheit nach der Trinkwasserverordnung nachzuweisen.

Der Bauwerber hat sich zu verpflichten, dass er im Falle später eintretender Versorgungsprobleme mit der Eigenversorgung gegenüber der Gemeinde keine Versorgungsansprüche stellt; ggf. sind der Gemeinde alle Kosten zu erstatten für einen notwendigen Anschluss an die zentrale Versorgungsanlage.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, den Ortsteil Anglberg über die zentrale Versorgungsanlage der Gemeinde zu erschließen.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist sicherzustellen über eine zu errichtende Mehrkammer-Ausfall-Absetz-Grube mit biolog. Nachreinigungsstufe (vgl. Bescheid des LRA vom 31.10.2008 AZ. 33-632).

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, bzw. es stehen solche nicht entgegen.

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungstechnischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 2.8 Bauvoranfrage; Errichtung einer Lagerhalle auf Fl. Nr. 167/3 Gemarkung Jandelsbrunn
--

Sachverhalt:

Bauherr: Riedl Maximilian, Böhmerwaldstraße 27, 94145 Haidmühle

Ortsplanerische Beurteilung:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes GE (e) Jandelsbrunn Nord-Freud dessen Festsetzungen es in folgenden Punkten widerspricht:

- Art der baulichen Nutzung:
Zulässig sind nur:
 - o Lagerflächen
 - o Stellplätze mit zugehörigen Fahr- und Rangierflächen

Seitens der unteren Genehmigungsbehörde soll geprüft werden, ob ein Antrag auf Befreiung zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes zielführend ist.

Erschließung:

I. Straße

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über die bestehende /eine anzulegende Zufahrt zur GV-Straße, Fl.Nr. 164 Gmkg. Jandelsbrunn.

Es besteht kein Anspruch auf Durchführung von Winterdiensten zum Bauvorhaben durch die Gemeinde.

II. Wasser

Die Wasserversorgung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage.

III. Abwasser

Die Abwasserbeseitigung ist gesichert über die zentrale gemeindliche Anlage. Sie erfolgt im Mischsystem.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter vorstehend dargestellten bau-, sowie erschließungs-technischen und –rechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3 Jahresrechnung 2018

TOP 3.1 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2018; Prüfungsfeststellungen und deren Erledigung

Sachverhalt:

Dem Gemeinderat wurde die Jahresrechnung 2018 in seiner Sitzung vom 05.11.2019, TOP. 4.1, bekannt gegeben. Die örtliche Rechnungsprüfung wurde am 29.01.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss vorgenommen.

In der Niederschrift wurde festgehalten, dass die Prüfung größtenteils stichprobenartig erfolgte und sich daraus keine Feststellungen ergeben haben.

Diskussion:

Seitens des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses wird vorgetragen, dass Einnahmereste bestehen, die seit längerer Zeit immer wieder übertragen werden. Bei realistischer Betrachtung ist festzustellen, dass manche dieser Posten nicht mehr eingetrieben werden können. Hier wird angeregt, dieses Posten niederzuschlagen.

Darüber hinaus wird der Verwaltung exakte Arbeit attestiert.

Beschlussvorschlag:

Die vorgenannte Feststellung zum Prüfungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3.2 Örtl. Prüfung der Jahresrechnung 2018; Nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Zu den festgestellten überplanmäßigen Ausgaben (über 10.000,- €) und außerplanmäßigen Ausgaben (über 6.700,- €) lag lt. Erläuterung in nachstehender Zusammenstellung ein unabweisbarer Bedarf vor. Vor Leistung dieser Ausgaben war die Genehmigung des Gemeinderates teilweise erteilt bzw. herbeigeführt worden. Der Haushaltsabgleich war durch diese Ausgaben nicht gefährdet, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wäre dadurch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen 2018:

Verwaltungshaushalt						
	Ausgabe-Hhst.	Haushalts- ansatz	Anord- nungen	Deckungs- vermerk	Mittel- bereitst.	Über- schreitung
allg. Finanzwirtschaft; Gewerbesteuerumlage	0.9000.8100	413.940,00 €	897.060,00 €	0,00 €	0,00 €	-483.120,00 €
						-483.120,00 €
Ausgleich der Mehrausgaben mit Gewerbesteuermehrereinnahmen in Höhe von 7.550.124,39 € (s.Hhste. 0.9000.0030)						
Vermögenshaushalt						
Generalsanierung Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn - Anliegerbeiträge	1.2121.9412	0,00 €	11.248,86 €	0,00 €	0,00 €	-11.248,86 €
						-11.248,86 €
Den Mehrausgaben stehen dafür folgende Minderausgaben gegenüber: Mehreinnahmen bei Kanalbaubeiträgen in Höhe von 19.459,36 € (Haushaltsstelle 1.7002.3531).						

Diskussion:

Sachverhalt:

Zu den festgestellten überplanmäßigen Ausgaben (über 10.000,- €) und außerplanmäßigen Ausgaben (über 6.700,- €) lag lt. Erläuterung in nachstehender Zusammenstellung ein unabwendbarer Bedarf vor. Vor Leistung dieser Ausgaben war die Genehmigung des Gemeinderates teilweise erteilt bzw. herbeigeführt worden. Der Haushaltsabgleich war durch diese Ausgaben nicht gefährdet, die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes wäre dadurch nicht erforderlich gewesen.

Zusammenstellung der Haushaltsüberschreitungen 2018:

Verwaltungshaushalt						
	Ausgabe-Hhst.	Haushalts- ansatz	Anord- nungen	Deckungs- vermerk	Mittel- bereitst.	Über- schreitung
allg. Finanzwirtschaft; Gewerbesteuerumlage	0.9000.8100	413.940,00 €	897.060,00 €	0,00 €	0,00 €	-483.120,00 €
						-483.120,00 €
Ausgleich der Mehrausgaben mit Gewerbesteuermehrereinnahmen in Höhe von 7.550.124,39 € (s.Hhste. 0.9000.0030)						
Vermögenshaushalt						
Generalsanierung Grund- und Mittelschule Jandelsbrunn - Anliegerbeiträge	1.2121.9412	0,00 €	11.248,86 €	0,00 €	0,00 €	-11.248,86 €
						-11.248,86 €
Den Mehrausgaben stehen dafür folgende Minderausgaben gegenüber: Mehreinnahmen bei Kanalbaubeiträgen in Höhe von 19.459,36 € (Haushaltsstelle 1.7002.3531).						

Diskussion:

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen wird im Gemeinderat durchwegs positiv gesehen. Darin sieht man jedoch keinen Grund, in der Mittelbewirtschaftung leichtsinniger zu werden.

Beschlussvorschlag:

Die laut Anlage zu den Prüfungsfeststellungen dargestellten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 3 GO nachträglich genehmigt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3.3 Feststellung der Jahresrechnung 2018 nach örtl. Prüfung

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Feststellung des Soll-Ergebnisses	2018		
	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
zur Jahresrechnung			
Einnahmenseite			
Summe Soll-Einnahmen	12.502.666,71 €	7.148.790,73 €	19.651.457,44 €
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	40.207,00 €	40.207,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	-365.400,00 €	-365.400,00 €
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	12.502.666,71 €	6.823.597,73 €	19.326.264,44 €
Ausgabenseite			
Summe Soll-Ausgaben	12.502.666,71 €	7.012.555,43 €	19.515.222,14 €
+ Neue Haushaltsausgabereiste	0,00 €	47.563,10 €	47.563,10 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereiste	0,00 €	-236.520,80 €	-236.520,80 €
./. Abgang alter Kassenausgabereiste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	12.502.666,71 €	6.823.597,73 €	19.326.264,44 €
Etwaiger Unterschied			
bereinigte Soll-Einnahmen			
./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	0,00 €	-0,00 €	0,00 €
1. Darin enthalten: Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.296.980,76 €		
2. Darin enthalten: Überschuß nach § 79 Abs. 3 Abs. 3 KommHV	4.099.314,23 €		
Feststellung des Ist-Ergebnisses			
Ist-Einnahmen	12.508.287,69 €	8.048.833,01 €	20.557.120,70 €
Ist-Ausgaben	12.807.964,09 €	6.897.534,99 €	19.705.499,08 €
Ist-Überschuß/Ist-Fehlbetrag (-)	-299.676,40 €	1.151.298,02 €	851.621,62 €

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 3.4 Entlastung zur Jahresrechnung 2018 nach örtl. Prüfung gem. Art. 102 Abs. 3 GO n.F.

Sachverhalt:

Das Landratsamt Freyung-Grafenau (Kommunalaufsicht) teilte bezüglich der Änderung des Kommunalrechts, hier insbesondere beim Rechnungs- und Prüfungswesen mit Schreiben v. 23.12.04 folgendes mit:

„durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 (GVBl S. 272), in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde erstmals nach längerer Zeit das Kommunalrecht wieder einer grundsätzlichen Überprüfung und Überarbeitung unterzogen.

Änderungen haben sich auch beim Rechnungs- und Prüfungswesen ergeben, auf die wir aus gegebenem Anlass besonders hinweisen.

Der Ablaufplan für die Rechnungslegung sah für die Gemeinden nach der bisherigen Rechtslage folgendermaßen aus:

- *Bis zum 30. April des Folgejahres war für jedes Haushaltsjahr die Jahresrechnung mit dem in Art. 102 Abs. 1 GO genannten Inhalt vom 1. Bürgermeister aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen (Art. 102 Abs. 2 GO).*
- *Nach der Behandlung im Gemeinderat, die in erster Linie zur vorläufigen Information diente, erfolgte bis spätestens 31. Dezember die örtliche Rechnungsprüfung mit dem in Art. 106 GO geregelten Inhalt durch den Gemeinderat bzw. den Rechnungsprüfungsausschuss. Anschließend hatte der Gemeinderat die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung „alsbald“, also ohne Verzögerungen, festzustellen (Art. 102 Abs. 3 GO).*
- *Dieser Feststellung hatte sich die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband bzw. durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes anzuschließen und zwar ebenfalls „alsbald“, wobei jedoch zu beachten war, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung in die überörtliche Prüfung bei Gemeinden ohne Rechnungsprüfungsamt in der Regel drei Jahresrechnungen und im Übrigen sogar vier Jahresrechnungen einbezogen werden sollten.*
- *Erst nach der überörtlichen Prüfung (und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten durch den 1. Bürgermeister) hatte schließlich der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung „alsbald“ über die Entlastung zu beschließen.*

Aufgrund der dargestellten Verzögerung bei der überörtlichen Prüfung konnte der Gemeinderat für einzelne Haushaltsjahre regelmäßig erst mit mehrjährigem Abstand über die Entlastung beschließen, was gerade nach Ablauf der Wahlperiode für neu gewählte Gemeinderatsmitglieder nicht einfach war. Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen, schreibt nun Art. 102 Abs. 3 GO n. F. vor, dass der Gemeinderat künftig bereits nach Durchführung der örtlichen Prüfung nicht nur die Jahresrechnung festzustellen, sondern gleichzeitig über die Entlastung zu beschließen hat. Außerdem wurde hierfür nun eine Regelfrist bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres eingefügt, weil diese zeitliche Höchst-

grenze im Allgemeinen ausreichen müsste, um nach der örtlichen Prüfung noch offen gebliebene Fragen zu klären.

Es erscheint zweckmäßig, die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung in zwei Beschlussfassungen durchzuführen. Dies deshalb, weil die Entlastung dem 1. Bürgermeister als dem Leiter der Gemeindeverwaltung (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 GO) erteilt wird. Er kann daher bei der Beratung und Abstimmung – im Gegensatz zur Beratung und Abstimmung bei der Feststellung der Jahresrechnung – wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO).“

Hinweis:

Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Gemeinderat mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, dass er die Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet. Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist damit nicht verbunden.

Beschlussvorschlag:

Nachdem aus der örtlichen Prüfung sämtliche Prüfungserinnerungen aufgeklärt und keine Fragen offen geblieben sind, sowie lt. vorstehend gefassten Beschluss die Jahresrechnung 2018 festgestellt wurde, beschließt der Gemeinderat nach Art. 102 Abs. 3 GO Bürgermeister und Verwaltung für die Abwicklung der Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2018 die Entlastung zu erteilen.

Der 1. Bürgermeister nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Abstimmung teil.

Abstimmung: Ja 16 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 1

TOP 4 Versenden des nächsten Künischen Boten über Postwurfsendung; Beigabe von Wahlwerbung
--

Sachverhalt:

Für die Kommunalwahl am 15.03.2020 wurden bei der Gemeinde Wahlvorschläge von der CSU, PWGH und FGJ eingereicht.

Wie bisher praktiziert, bitten die Wählergruppierungen wieder um die Möglichkeit, ihre Wahlwerbung dem Künischen Boten beizulegen.

Weiterhin soll der nächste Künische Bote per Post zugestellt werden, um sicherzugehen, dass auch sämtliche Haushalte der Gemeinde erreicht werden.

Diskussion:

Im Zuge der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass aufgrund unserer Plakatierungsverordnung bei Wahlen vier Wochen vor dem Wahltermin erst Plakatiert werden darf. Diese Frist soll auf sechs Wochen ausgedehnt werden.

Beschluss:

Die Wählergruppierungen der Gemeinde Jandelsbrunn erhalten die Möglichkeit, ihre Wahlwerbung dem Künsichen Boten beizulegen.

Der Künsiche Bote wird im Februar per Postwurfsendung an sämtliche Haushalte der Gemeinde Jandelsbrunn zugestellt.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 5 Erfrischungsgeld für Wahlhelfer

Sachverhalt:

Für die Kommunalwahl 2020 werden wieder viele Wahlhelfer für Sonntag und Montag benötigt. Es werden neben den drei Stimmbezirken drei Briefwahlbezirke eingerichtet, da davon auszugehen ist, dass die Briefwahl noch mehr in Anspruch genommen wird als bei den bisherigen Wahlen. Neben dem Personal der Gemeinde werden daher noch eine ganze Reihe weiterer Personen für die Wahlvorstände gebraucht. Insgesamt sind zwischen 40 und 50 Personen notwendig um alle Wahlvorstände ausreichend auszustatten.

Für die letzte Kommunalwahl 2014 wurde ein Erfrischungsgeld von 40,00 Euro beschlossen, wenn jemand nur einen Tag zur Verfügung stand, die Hälfte. Die Verwaltung schlägt darum vor auch bei der diesjährigen Wahl in gleicherweise zu verfahren.

Beschluss:

Für die Wahlhelfer wird ein Erfrischungsgeld in Höhe von 40,00 Euro ausbezahlt. Für Wahlhelfer, die nur an einem Tag zur Verfügung stehen, die Hälfte.

Abstimmung: Ja 17 Nein 0 Anwesend 17 Befangen 0

TOP 6 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen

ohne Abstimmung

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Roland Freund um 20:45 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Zur Geschäftsordnung:

Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung gilt als genehmigt, nachdem bis zum Schluss der Sitzung Einwendungen hiergegen nicht vorgebracht werden.

Roland Freund
1. Bürgermeister

Max Pöschl
Schriftführer